24105 Kiel



Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Die Präsidentin

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Frau Kristina Herbst

Düsternbrooker Weg 70

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/2364

04.12.2023

Mitteilung nach § 110 Absatz 2 Hochschulgesetz (HSG):

Zustimmung zur Änderung der "Satzung der Fachhochschule Kiel zur Errichtung eines Ausschusses zur Durchführung des Studiengangs Pflege an der Fachhochschule Kiel" gemäß § 110 HSG, Erweiterung um den Studiengang Physiotherapie

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

seit dem Sommersemester bietet die Fachhochschule (FH) Kiel den Studiengang Pflege an und möchte dazu mittelfristig einen neuen Fachbereich Gesundheit in Neumünster gründen. Für die Übergangsphase bis zur Gründung des Fachbereichs nutzt die FH Kiel bereits die Innovationsklausel gem. § 110 Absatz 1 HSG, durch welche der Senat zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen für einen Zeitraum von fünf Jahren durch eine Satzung Abweichungen zu Aufbau und Organisation der Hochschulen erlassen kann. Die Hochschule weicht in der Satzung von der klassischen Fachbereichsstruktur ab, weil der neue Gesundheits- und Pflegebereich noch zu klein ist. Dazu hat sie vielmehr einen sog. Ausschuss gegründet, der die Aufgaben eines Fachbereichskonvents übernimmt. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Ministeriums, die am 4. April 2022 erteilt wurde; hierüber wurde der Landtag bereits unterrichtet.

Mit Schreiben vom 1. November 2023 bat die FH Kiel um Zustimmung zur "Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Kiel zur Errichtung eines Ausschusses zur Durchführung des Studiengangs Pflege an der Fachhochschule Kiel" gemäß § 110 Absatz 1 Satz 2 HSG. Die Zuständigkeit des Ausschusses soll mit dieser Satzungsänderung um den Bereich Physiotherapie erweitert werden. Aufgrund personeller Überschneidungen zwischen den Ausschussmitgliedern und den lehrenden Personen sei es aus organisatorischen Gründen sinnvoll, den Studiengang Physiotherapie in den Ausschuss zur Durchführung des Studiengangs Pflege zu überführen.

Die Überführung des Studiengangs Physiotherapie in den Ausschuss zur Durchführung des Studiengangs Pflege ist aus hiesiger Sicht inhaltlich sachgerecht. Aus diesem Grund wurde der Änderung der o.a. Satzung gemäß § 110 Absatz 1 Satz 2 HSG zugestimmt. Die Änderung ist ebenso auf fünf Jahre befristet wie die Ursprungsregelung. Eine neue Laufzeit beginnt nicht.

Die Abweichungen vom Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule nach HSG sind rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

Mit freundlichem Gruß

Karin Prien